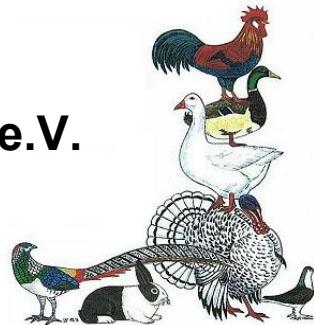


Satzung des KTZV Krumbach und Umgebung 1924 e.V.

in der Fassung vom 05. März 1983,
ergänzt durch den 1. Nachtrag am 07. März 1992,
sowie den 2. Nachtrag am 07. März 2009



§ 1

Der Verein führt den Namen Kleintierzuchtverein H 313 Krumbach und Umgebung, gegründet 1924, nachfolgend KTZV Krumbach genannt, und hat seinen Sitz in Krumbach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Zweck ist die Förderung der Kleintier- und der Ziergeflügelzucht auf gemeinnütziger Basis in Zusammenarbeit mit dem Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter und dem Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts (von 6 bis 18 Jahren Jugendgruppe). Als aktives Mitglied wird bezeichnet und geführt, wer regelmäßig die Lokalschau beschickt, mindestens 3 Monatsversammlungen im Jahr besucht und $\frac{1}{4}$ Jahr vor der Lokalschau seinen Eintritt in den Verein als aktives Mitglied erklärt hat. (Der Wechsel von passiv zu aktiv muss schriftlich erklärt werden.) Werden obige Bedingungen 3 Jahre lang nicht erfüllt, wird das Mitglied als passiv bezeichnet und geführt. Politische und religiöse Auseinandersetzungen innerhalb der Veranstaltungen sind untersagt.

§ 4

Über die Aufnahme eines Mitgliedes sowie die Ausschließung eines solchen entscheidet die Mitgliederversammlung. Jedoch müssen sich 2/3 der abgegebenen Stimmen für die Aufnahme oder Ausschließung erklären. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzugezeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 5

Wer sich gegen das allgemeine Vereinsinteresse verhält, gegen die Satzungen verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen sucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, verwarnnt werden mit 1. Verwarnung, 2. Verwarnung, Ausschluss.

Die Verwarnungen werden schriftlich vom Vorstand ausgesprochen. Beschwerde gegen die Verwarnung kann innerhalb einer Woche nach Eröffnung der Verwarnung beim Vorstand erhoben werden, andernfalls wird die Verwarnung unanfechtbar wirksam. Die Vorstandschaft behandelt die Beschwerde innerhalb einer Woche. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6

Wer aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, verliert damit jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bleibt ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz ihm zugegangener Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, kann seine Ausschließung erfolgen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung gegen den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu.

§ 7

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträge der Vereinsmitglieder
- b) sonstige Einnahmen aus freiwilligen Zuwendungen
- c) Ausstellungen und Veranstaltungen

§ 8

Das Vereinsvermögen gehört allen Mitgliedern. Neuanschaffungen bzw. Veräußerungen sind von der Einwilligung der Mehrzahl der Versammlungsteilnehmer (Mitglieder) abhängig.

§ 9

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt. Dann fällt das Vereinseigentum der Gemeinde zu, die es jedoch einem innerhalb von 10 Jahren neu zu gründenden Verein unter derselben Satzung zur Verfügung stellt. Nach 10 Jahren kann es die Gemeinde veräußern.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte nach 10 Jahren wiederum ein Verein unter derselben Satzung entstehen, so ist die Gemeinde verpflichtet, ihnen den gelösten Betrag zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es müssen jedoch mindestens 7 Mitglieder anwesend sein. Stimmberechtigt sind alle an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder. Jugendmitglieder zwischen 14 und 18 Jahren haben bei vorliegender schriftlicher Erlaubnis der Eltern volles Stimmrecht.

Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Übrigen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 11

Die Geschäftsführung des Vereins besorgt der in der Hauptversammlung zu wählende Vorstand, welcher auf jeweils 2 Jahre gewählt wird. Er besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Jugendobmann, dem Rechner und zwei Beisitzern.

Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden. Die Wahl erfolgt bei einem Vorschlag durch Handzeichen, auf Antrag oder bei mehreren Vorschlägen geheim.

§ 12

Der Vorsitzende, Schriftführer, deren Stellvertreter und der Rechner vertreten den Verein nach innen und außen. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Vorsitzende beruft die Versammlung ein und leitet sie. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte der Mitglieder und die berechtigten Belange jeder im Verein vertretenen Sparte in gleicher Weise gewahrt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Abteilungen einzig und allein dem Vorstand unterstellt sind und nur von diesem vertreten werden können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Schriftführer führt das Verhandlungsbuch und tätigt den Schriftverkehr des Vereins. Der Rechner verwaltet die Kasse und hat genau Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben und bei jeder Hauptversammlung dem Verein Rechenschaft zu geben. Der Kassierer hat den Jahresbeitrag zu sammeln und an den Rechner abzuliefern. Über rückständige Beiträge ist dem Vorsitzenden Mitteilung zu machen. Zur Prüfung der Kasse sind zwei Revisoren zu wählen.

§ 13

Jedes Jahr wird eine Hauptversammlung abgehalten und außerdem, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, Mitgliederversammlungen. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Terminkalender. Einladungen zu Jahreshauptversammlungen oder außer-ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Tage vorher erfolgen. Auch kann durch 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Die Versammlungen werden durch Protokoll festgehalten und nach Genehmigung durch die folgende Versammlung vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer abgezeichnet. Neuwahlen und Satzungsänderungen werden in der gleichen Versammlung protokolliert und abgezeichnet.

§ 14

Dem Vorsitzenden bzw. seiner Vertretung steht das Recht zu, bis zu einem Betrag in Höhe von 20 Mitgliedsjahresbeiträgen zu verfügen, darüberhinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Versammlung.

§ 15

Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen bei einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingebbracht werden.

Dies ist eine Abschrift der Originalsatzung vom 05.03.1983, eingearbeitet der 1. Nachtrag vom 07.03.1993, sowie der 2. Nachtrag vom 07.03.2009 für die Mitglieder am 10.03.2009 aufgeschrieben